

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	05.07.2010	
Rat	Bürgermeister Roland	08.07.2010	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Emschergenossenschaft;
Neubildung der Genossenschaftsversammlung 2010-2015**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Stadt Gladbeck ist Genossin der Emschergenossenschaft Essen. Ihre Mitgliedschaftsrechte werden durch Delegierte in der Emschergenossenschaftsversammlung wahrgenommen. Bislang konnte die Stadt Gladbeck drei Delegierte benennen. Dies sind derzeit Stadtbaurat Tum, Ratsherr Wendel vorm Walde und Ratsherr Dieter Rymann.

Die Emschergenossenschaft hat alle Mitglieder um Vorschläge zur Vorbereitung der Neubildung der Genossenschaftsversammlung gebeten. Aufgrund der letzten drei Jahresumlagen kann die Stadt Gladbeck auch für die Legislaturperiode 2010-2015 3 Delegierte benennen.

Nach den Bestimmungen des Emschergenossenschaftsgesetzes gilt für die Bestimmung von Delegierten Folgendes:

- Delegierter kann nur sein, wer selbst Mitglied der Emschergenossenschaft ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder wer den Organen des Mitgliedes angehört (z.B. Ratsmitglied ist).
- Ein Mitglied darf nicht durch einen Delegierten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für Delegierte von Stimmgruppen.
- Wiederwahl oder Wiederberufung von Delegierten ist zulässig.
- Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Dies sind die hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte als Vertreter der Verwaltung.
- Für alle Delegierten gilt, das persönliche Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- Sachkundige Bürger gelten im Sinne des § 12 Emschergenossenschaftsgesetz als nichtvertretungsberechtigt und können somit nicht entsandt werden.

Über die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen bestimmt § 113 GO NRW Folgendes:

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 - 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde, in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der vom ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Es wird vorgeschlagen, als Vertreter des Bürgermeisters, wie bisher, Stadtbaurat Tum in die Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft zu entsenden.

Die Bestellung der Vertreter der Stadt Gladbeck erfolgt gem. § 50 Abs. 4 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW:

- (4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Abs. 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Als Delegierte für die Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft für die Amtsperiode 2010 - 2015 werden von der Stadt Gladbeck

1. Stadtbaurat Carsten Tum

2. _____

3. _____

entsandt.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: